

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bonnechose veröffentlichten Brief und die vom Monseigneur Freppel, Bischof von Angers, ausgesprochenen Drohworte als Maßstab für die hier zu Tage tretende Gesinnung in Bezug auf den Entwurf gelten lassen will.

Unter dem Ausdruck „membres du clergé séculier“ muß man augenscheinlich die in den Seminarien sich für den geistlichen Stand vorbereitenden jungen Leute, und nicht die schon in die Orden und Kongregationen eingetretenen Geistlichen verstehen. —

Eine mit den früheren Verhältnissen gänzlich brechende Neuerung ist auch die Bestimmung, daß die Schüler des Pariser Polytechnikums zu einjährigem Dienst herangezogen werden sollen! Werden sie diesen Dienst in Wahrheit in der Armee abmachen müssen? Oder wird man die polytechnische Schule als Militär-Etablissement ansehen, was sie in theoretischer Beziehung in der That ist, da sie dem Kriegsminister direkt unterstellt ist! Hierüber spricht sich der Entwurf nicht ganz deutlich aus.

Den jungen Leuten, welche sich das Zeugniß zur Reise für die Universität errungen haben, läßt das Projekt die Wahl, entweder vor Beginn ihrer Universitäts-Studien nach vollendetem 17. Lebensjahre, oder nach denselben, vor vollendetem 23. Jahre, in der Armee ihrer Dienstpflicht zu genügen. —

Um das Unteroffizierskorps möglichst leicht rekrutieren zu können, was bislang mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, sieht das Projekt — in Nachahmung der desfallsigen Vorgänge in der deutschen Armee — die Bestimmung vor, daß gewisse Zivil-Anstellungen nur solchen Individuen verliehen werden sollen, welche mindestens 3 Jahre in der Armee als Unteroffiziere gedient haben. — Diese ausschließlich gebienten Unteroffizieren vom Staate reservirten Posten werden erst später bekannt gemacht.

Ogleich die bislang existirenden Unteroffiziers-Schulen nur recht mittelmäßige Resultate geliefert haben, und es scheint, daß man mit solchen, große pekuniäre Opfer heischenden Anstalten niemals die Unteroffiziers-Kadrez in genügender Weise füllen können, so will man doch der Idee nicht entsagen, noch fernerhin Unteroffiziers-Schulen zu schaffen.

Eine letzte Bemerkung möge diese einfache Mittheilung über das demnächst vorzuliegende neue Rekrutierungs-Gesetz schließen. Es ist nirgends die Rede von Dienst-Befreiungen, die in den bislang in Kraft gewesenen Gesetzen gewissen Kategorien junger Leute, als den Söhnen von Wittwen, den ältesten Brüdern von Waisen, den Brüdern von im Dienste des Vaterlandes Umgekommenen, Söhnen, die zum Unterhalte der Familie absolut erforderlich sind u. s. w., stets zugestanden sind. Sind diese Dienst-Befreiungen vom neuen Gesetze einfach aufgehoben? Dies scheint nicht wahrscheinlich, andererseits ist es heute noch nicht möglich zu sagen, was dafür an die Stelle gesetzt wird.

J. v. S.

Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz. Von Casp. Suter, Hauptmann und Beamter des eidg. Militär-Departements. Bern, Kommissionsverlag von Jent und Reinert, 1882. gr. 8°. 30 S.

Das „Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz“ von Herrn Hauptmann C. Suter, Beamter des Schweiz. Militärdepartements, enthält zusammengestellt in übersichtlicher Weise die Vorschriften der Verordnung des Schweiz. Bundesrathes betreffend die Förderung der freiwilligen Schießvereine. Der zweite Abschnitt erläutert dieselben so weit dies nöthig. Dem Werkchen ist ferner ein Muster eines Schießberichtes, einer Schießtabelle und einer solchen zur Berechnung der Schießresultate in Prozenten beigegeben.

Das Schriftchen eignet sich vornehmlich für die Vorstände freiwilliger Schießvereine und ist solchen die Anschaffung sehr zu empfehlen. Auch Offiziere, die Schießvereinigungen leiten, werden sich seiner gerne bedienen. Es dürfte dazu beitragen, daß die Zahl der Schießvereine, die den aufgestellten Vorschriften noch nicht in genügender Weise nachleben, immer kleiner, und daß die Aufstellung der Berichte und Schießtabellen einheitlicher wird und so nach und nach ein sehr schätzenswerthes Material dieser Seite unseres Wehrwesens entsteht.

Ein Schützenoffizier.

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. 31. verbesserte Auflage. 1882. Frankfurt a. M. Verlag von Wilhelm Kommel. Preis 70 Cts.

Wie gewohnt enthält die soeben erschienene Tafel in übersichtlicher Anordnung die neuesten zuverlässigen Daten über die wirthschaftlichen Verhältnisse aller Länder der Erde, wie Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Heer, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Erzeugnisse, Geld, Maß, Gewicht, Eisenbahnen, Hauptstädte zc. — Hübner's statistische Tafel sollte in keinem Bureau, keinem Lesezimmer, keiner Schulstube, eben so wenig in Vereinslokalen und bessern Gasthöfen fehlen, da sie, mit großem Fleiß und Gewissenhaftigkeit zusammengestellt, allen Freunden solcher Zusammenstellungen warm empfohlen werden kann und ihnen in jedem Augenblicke auf jeden bezüglichen Wunsch Auskunft geben wird.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) An die Sektionen der Schweiz. Offiziersgesellschaft. Werthe Kameraden! Das Zentral-Komitee hat in seiner Sitzung vom 20. März a. c. beschloffen, die Einberufung einer Delegirtenversammlung im Laufe des Sommers in Aussicht zu nehmen und derselben die von dem Berner Kantonal-Offiziersverein angeragte Frage der Kreirung von Infanterie-Unteroffizierschulen vorzulegen.

Indem wir Sie hievon vorläufig in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, allfällig Ihrerseits vorzuliegende Eraktanda bis Ende Mai gest. einreichen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie neuerdings auf unsere

Birkulare vom 16. Februar und 19. Dezember 1881 aufmerksam, in welchen die Frage aufgeworfen wurde, wie eine gleichmäßiger Beteiligte der Offiziere der verschiedenen Kantone an der Schweiz. Offiziersgesellschaft herbeigeführt werden könnte. Bis zur Stunde haben nur die Sektionen Marus, Waadt, Zürich, Basel-Stadt, VII. Division und Luzern ihre Ansichten mitgeteilt. Wir bitten die übrigen Sektionen dringend, sich hierüber besondertlichst auszusprechen, damit dieses Traktandum endlich erledigt werden kann.

Auch über die Militärbibliotheken haben wir noch nicht von allen Sektionen die gewünschten Verzeichnisse.

Sodann benachrichtigen wir Sie, daß auf Ansuchen einer Sektion um Fristverlängerung für die Eingabe der Preisfrage 1 (Militärhistorische Bearbeitung der Invasion der Franzosen im Jahre 1798, Gang der Ereignisse auf dem rechten Flügel der schweizerischen Aufstellung, als Fortsetzung der von der section cantonale vaudoise letztes Jahr eingereichten, mit einem ersten Preis gekrönten Studie über den Feldzug von 1798) das Zentral-Komitee im Einverständnis mit dem Preisgericht, in Anbetracht, daß es sich hier um eine auf Quellenstudium sich stützende Arbeit handelt, die Frist bis Ende September verlängert.

Zürich, 15. April 1882.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Namens des Zentral-Komitee der Schweiz. Offiziersgesellschaft,
Der Präsident:

A. Bögel, Oberst-Divisionär.

Der Aktuar:

W. Jaenike, Hauptmann im Generalstab.

— (Votenschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.) (Vom 11. April 1882.)

Alt. Durch Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877 wurde die an Offiziere auszurichtende Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß geordnet. Im Verlauf der 5 seither verfloßenen Jahre hat es sich jedoch gezeigt, daß einzelne Abtheilungschefs übergangen worden waren und daß einerseits die Vergütung von nur 240 Rationen an die Instruktoren I. Klasse der Infanterie nicht ausreichte, andererseits aber die ausgesetzte Wartungsgebühr von 80 Rappen in keinem richtigen Verhältniß zu den wirklichen Kosten stand.

Die Klagen hierüber wurden zu ständigen, und da es nicht anging, wie beabsichtigt war, diese Angelegenheit — welche in einem Gesekeskraft besitzenden Bundesbeschluß geregelt ist — durch das vorläufig provisorisch für drei Jahre eingeführte Verwaltungsreglement aufzuheben oder zu modifizieren, so blieb nichts anderes übrig, als die Ertschädigungen für Pferdehaltung in eine besondere Vorlage zusammen zu fassen und den jetzigen Verhältnissen anzupassen. Es war dies um so eher angezeigt, als die bezüglichen Vorschriften die Korpsverwaltung in keiner Weise berühren und somit nicht in das eigentliche Verwaltungsreglement gehören.

Die Umarbeitung dieser Vorschriften wurde übrigens in gleicher Weise wie der Entwurf des Verwaltungsreglements selbst behandelt, d. h. es wurde das Zusammengehörnde des Bundesbeschlusses vom 8. Juni 1877 und der Vollziehungsverordnung vom 13. September 1881 zusammengefaßt, in verschiedene Abschnitte zerlegt, dadurch eine übersichtlichere Gruppierung des Stoffes erreicht und endlich noch einige ergänzende, hauptsächlich der Verordnung über die Kompetenzen der Instruktoren entnommene Bestimmungen, welche unzweifelhaft zur Sache gehören, hinzugefügt.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß zerfällt dadurch in 3 Theile, nämlich die Berechtigungen, die Pflichten der Pferdebesitzer und das Ein- und Abschlagsverfahren.

Berechtigungen. Die Einwände, welche gegen den Beschluß vom Jahr 1877 erhoben wurden, beziehen sich — wie bereits bemerkt — hauptsächlich auf

a. die unzulängliche Pferdepflichtungsgebühr;

b. auf die Vergütung einer Pferderation für 240 Tage an die stellvertretenden Instruktoren I. Klasse der Infanterie.

Die blühertige Wartungsgebühr von 80 Rpn. per Pferd und per Tag wird allseitig als zu niedrig erklärt, und es muß allerdings zugegeben werden, daß der berechnigte Offizier, besonders wenn er im Dienste und die Anzeitskraft des Wärters nicht anderweitig auszunützen im Falle ist, noch einen annähernd so großen Betrag aus der eigenen Tasche zuzusetzen hat, wenn er auf einen tüchtigen Pferdepflichter Anspruch machen will und machen muß, sofern das diesem letztern anvertraute Pferdmaterial im Interesse des Flekes richtig gepflegt und behandelt werden soll.

Gestützt hierauf setzen wir in Berücksichtigung aller Verhältnisse die Wartungsgebühr auf täglich Fr. 1 per Pferd und bestimmen überdies für die berittenen Instruktoren während der Unterrichtsperiode eine Zulage von 50 Rpn., die auch den Inspektoren für die Reisetage zu verabfolgen wäre.

Die für 240 Tage bewilligte Pferderation an die den Kreisinstruktor vertretenden Instruktoren I. Klasse der Infanterie und den Schießinstruktor reichte nur aus für eine Pferdehaltung vom Frühjahr bis in den Herbst. Die Verabfolgung dieser Ration nur an den einen der beiden Instruktoren I. Klasse eines Kreises hatte die Folge, daß der berittene Instruktor zu einer besonderen Thätigkeit verwiesen, der unberittene aber fast ausschließlich mit demjenigen Unterricht betraut wurde, welcher die Berittenmachung weniger erforderte, und somit eine gleichmäßige Verwertung der Kenntnisse der Betreffenden ausgeschlossen war.

Nur die wenigsten der Instruktoren I. Klasse waren übrigens in der Lage, ein eigenes Pferd zu halten und von der Begünstigung einer Ration Gebrauch zu machen; die übrigen Instruktoren mußten in anderer Weise beritten gemacht werden, und zwar mit Miethpferden, denn es war ihnen unmöglich zuzumuthen, im Frühling zu hohem Preise Dienstpferde anzuschaffen und im Herbst mit Verlust dieselben wieder zu veräußern oder sie über den Winter während vier Monaten auf eigenes Mistlo zu halten und auf ihre Kosten zu füttern.

Dieses Verfahren muß seit Jahren befolgt werden, und die Ausgaben für die Einmischung der erforderlichen Dienstpferde zum Theil aus den Krediten, welche für die Ausrichtung der Pferderationen jeweilen in die Jahresvoranschläge eingestellt wurden, zum Theil aber auch aus den Schulkrediten bestritten werden. Abgesehen hiervon bot diese Art der Berittenmachung noch den Nachtheil, daß nicht immer taugliche Pferde zur Verfügung standen, wie es die Durchführung einer guten Instruktion erforderte.

Wir sind der Meinung, daß die beiden Instruktoren I. Klasse der Infanterie auch in der Berechtigung zur Haltung eines Dienstpferdes gleichgestellt werden sollen und daß ihnen die Vergütung der Pferderation für das ganze Jahr zuzuschern sei. Bekanntermaßen liegt den Instruktoren I. Klasse, neben dem Kreisinstruktor, der wichtigste Theil der Ausbildung der Infanterie ob. Die Felddienst- und Gesechtsübungen können bei den großen Front- und Tiefenausdehnungen unmöglich rationell betrieben, instruit und überwacht werden, wenn die höhern Instruktoren dieselben nicht zu Pferde leiten können. Auch ist es bemüßend für den einen Instruktor I. Klasse, wenn er neben seinem berittenen Kollegen, neben dem Bataillonschef und dem Bataillonsadjutanten zu Fuß einhergehen muß, obschon er häufig in die Lage kommen wird, auf dem Exercierplatz sowohl als bei Feldübungen, diesen beiden letztern Offizieren in ihren Anordnungen und Dienstverrichtungen rathend und belehrend beizusetzen.

Das Recht zum Bezuge einer Pferderation und Wartungsgebühr wünschen wir ferner auch dem Chef des Generalstabekorps (Stabsbureau) einzuräumen, weil derselbe hiezu mindestens so berechtigt ist, als die Chefs der übrigen Waffen, und offenbar nur aus Versehen im Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877 nicht aufgeführt worden war (§ 1, litt. b).

Eine weitere neue Bestimmung enthält § 4 des Entwurfes. In demselben ist die Vorschrift aufgenommen, daß neu angekaufte, d. h. zum ersten Male zur Schätzung vorgeführte Pferde in

einem Alter von mehr als 8 Jahren nicht angenommen werden dürfen, um zu verhüten, daß ältere Pferde, für welche bald Minderwerthe und Abschätzungen bezahlt werden müssen, oder welche bald dienstunfähig werden, erworben werden.

Die §§ 5 und 6 sind der Verordnung über die Kompetenzen der Instruktoren entnommen und bilden eine nothwendige Ergänzung des Abschnittes. Neu ist in § 5 die Bestimmung, daß für ein vom schweizerischen Militärdepartement bewilligtes Ersatzpferd das Mietgeld ausgerichtet wird. Die Zumuthung an einen Instruktor, wenn sein Pferd im Dienste erkrankt und für längere Zeit dienstunfähig blieb, sich in eigenen Kosten neu bezritten zu machen, zu seinem kranken Pferde noch ein dienstfähiges zu halten, war eine unbillige und unhaltbare; sie hatte außerdem noch den Nachtheil für den Fiskus selbst, daß Pferde, welche ärztlicher Pflege und Schonung bedurften, gebraucht wurden und daß in Folge dessen höhere Abschätzungen bezahlt werden mußten. Die eidg. Militärverwaltung hat es übrigens in der Hand, die Berechtigung zu Ersatzpferden nicht länger zu gewähren, als absolut-erforderlich ist. Wenn wir aber die Verabfolgung eines Mietgeldes befürworten, so nehmen wir dagegen andererseits davon Umgang, eine Wartungsgebühr für das Ersatzpferd, wie sie bisanhin bezahlt wurde, auszurichten. Da solche Fälle selten vorkommen, so sind die Kosten für nöthige Ersatzpferde nur gering und durch die Verminderung von Abschätzungsauslagen mehr als gedeckt.

Pflichten der Eigentümer. Als neue Bestimmungen erscheinen in diesem Kapitel:

1. Ein Zusatz zu § 8, womit untersagt wird, die Pferde zu Privat Zwecken an Dritte auszuleihen, und ein solcher zu § 12, wonach der Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen würde, vom Eigentümer des Pferdes zu tragen ist.

Durch diese Bestimmungen wird bezweckt, jeden Schaden, der außer Dienst durch fehlerhaftes Abgeben der Pferde an Dritte entstehen kann, von der eidg. Militärverwaltung abzuwenden und dem fehlbaren Eigentümer auf unzweideutige Weise zu überbinden.

2. Ein Zusatz zu § 9, daß vom Oberkriegskommissariat in Ausnahmefällen auch die Ausbezahlung der Rationsvergütung in Geld während des Instruktionsdienstes bewilligt werden kann. Dieser Fall tritt namentlich auf Infanteriewaffenplätzen ein, während der ersten Hälfte der Rekrutenschulen, wenn bloß 1—2 Pferde des Kreislehrinstructors oder der Instruktoren I. Klasse im Dienste stehen und ein Bezug der Ration in natura sich dienstlich nicht leicht durchführen läßt.

3. Eine Bestimmung im § 15 über den Unterhalt des Beschlages, welche ebenfalls der Verordnung über die Instruktorenkompetenzen entnommen ist und der Vollständigkeit wegen hierher gehört.

Ein- und Abschätzungsverfahren. Die in diesem Abschnitt besprochenen Vorschriften schließen sich mit einigen Redaktionsänderungen denjenigen der Verordnung vom 13. September 1881 an.

Den Schluß bildet die Bestimmung, daß über die Verritenmachung einzelner nicht rationsberechtigter Instruktoren, sowie der außerordentlichen Instruktoren und Instruktionsaspiranten eine besondere Verordnung des Bundesrathes zu erlassen sei, in welcher gleichzeitig nach Mitgabe des § 120 des Verwaltungsreglements, „Besondere Feldverhältnisse“, die Kompetenzen des Instruktionspersonals überhaupt regulirt werden sollen.

Diese beiden Bestimmungen rufen einer Revision unseres Beschlusses über die Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen für Befolgung, Verritenmachung und andere Dienstverhältnisse des ständigen und außerordentlichen Instruktionspersonals, welche wir, sofern der vorliegende Beschluswurf die Genehmigung der eidg. Räte erhält, unverzüglich an die Hand nehmen werden.

Was nun die finanzielle Tragweite unserer Vorlage anbelangt, so beziffert sich dieselbe auf zirka Fr. 25,600, die folgenbermaßen sich zusammensetzen:

1	Pferderation mit Wartungsgebühr für den Stabschef	Fr. 1,095
8	Pferderationen mit Wartungsgebühr für 8 Instruktoren I. Klasse der Infanterie	„ 8,760
9	Pferderationen mit Wartungsgebühr für weitere 125 Tage der übrigen 8 Instruktoren der Infanterie, à Fr. 3 =	„ 3,375
	Erhöhung der Wartungsgebühr:	
a.	Für 4 Waffenchefs und 8 Divisionsnäre, à 20 Rp. täglich	} 57 × 73 = „ 4,161
b.	Für 9 Ober- und Kreislehrinstructoren, à 20 Rp. täglich	
c.	Für 15 Instruktoren der Kavallerie, à 20 Rp. täglich	
d.	Für 20 Instruktoren der Artillerie, à 20 Rp. täglich	
e.	Für 1 Instruktor des Genie, à 20 Rp. täglich	
f.	Für 15 Kavallerieinstruktoren und 1 Artillerieinstruktor, 240 Tage à 20 Rp. =	„ 768
	Zulage von 50 Rp. an 62 Instruktoren für zirka 240 Dienstage =	„ 7,440
	Total Fr.	25,599

Diese Mehrausgabe wird in Wirklichkeit nicht eintreten, weil einzelne Offiziere trotz der Besserstellung sich zur dauernden Pferdehaltung gleichwohl nicht entschließen werden und es sodann nicht denkbar ist, daß, namentlich bei den Instruktoren, sie stets im Besitze ihrer Dienstpferde bleiben und nicht während längerer oder kürzerer Dauer sich derselben begeben.

Im Wettern ist nicht zu übersehen, daß unter den jetzigen Verhältnissen die zweiten Instruktoren I. Klasse auf Rechnung der Kurse, und zwar im Interesse des rächtigen Dienstganges, beritten gemacht werden mußten, nämlich während:

des letzten Fünftels aller 24 Rekrutenschulen	zirka 240 Tage	
der 12 Bataillonswiederholungskurse einer Division	„	192 „
„ 4 Regimentswiederholungskurse	„	72 „
„ 2 Brigadenwiederholungskurse	„	36 „
„ Divisionsübung	„	18 „
„ Zentralschulen	„	115 „
„ 26 Bataillonswiederholungskurse der Landwehr für je 11 Tage =	„	268 „
Total	959 Tage,	

wofür sich die Vergütung nach dem Verwaltungsreglement täglich auf Fr. 9. 50 und die Gesamtausgabe auf Fr. 9110 berechnet.

In dieser Summe sind indessen nicht inbegriffen die Kosten der Schätzungsexperten und die häufigen Abschätzungen, welche genau nicht festgestellt werden können, im möglichsten Anschlage jedoch obige Ausgabe noch um zirka Fr. 1500 vermehren dürften.

Wir glauben durch diese Berechnung der Wahrheit möglichst nahe gekommen zu sein, und es hätte nach unserer Ansicht die Annahme unserer Vorlage eine effektive Mehrbelastung des Budget von rund Fr. 15,000 zur Folge, wobei die Reduktion durch zeitweise Nichthaltung rationsberechtigter Pferde ganz außer Berechnung gelassen wird.

Gestützt auf obige Auseinandersetzungen und die mit der Neueuerung verbundenen Vortheile für die Instruktion, beehren wir uns, Ihnen, Ekt., den Beschluswurf zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Ekt., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. April 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
B a v i e r.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
R i n g i e r.